

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Sport
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

21. Juni 2017

Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung des BASPO über "Jugend und Sport"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. März 2017 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung des BASPO über "Jugend und Sport" Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt.

1. Nachwuchsförderung

Die Auslagerung der leistungssportorientierten Nachwuchsförderung vom Bundesamt für Sport (BASPO) zu Swiss Olympic ist nachvollziehbar und trägt zu einer klareren Aufgabentrennung zwischen dem BASPO und Swiss Olympic bei.

Das BASPO hat mit dem dazu vorgesehenen Verbandsbeitrag von 3 Millionen Franken an Swiss Olympic für die Durchführung der künftigen Nachwuchsförderung (zum Beispiel mit einer entsprechenden Verankerung in einer Leistungsvereinbarung) sicherzustellen, dass im Nachwuchsbereich nach wie vor klare nationale Strukturen und Talentdefinitionen sowie kantonsübergreifende Kriterien für die Aufnahme in die Sportschulen bestehen. Insbesondere die Kennzeichnung von talentierten Sportlerinnen und Sportlern und deren Trainingsaufwand sowie die Definition von nationalen und regionalen Leistungszentren sind eine grundlegende Voraussetzung für die Weiterführung etablierter kantonaler Förderinstrumente.

Betreffend der Jugend + Sport-Programmfinanzierung ist zu begrüssen, dass die bisherigen J+S-Nachwuchsförderungsaktivitäten künftig in den Nutzergruppen 1, 2, 4 und 5 abgerechnet werden können. Gleichzeitig wird das BASPO ersucht, die Verordnungen (insbesondere Art. 8 a. Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung [Sportförderungsverordnung, SpoFöV]) dahingehend anzupassen, dass regionale Sportverbände ihre regelmässigen Trainingsaktivitäten in der Nutzergruppe (NG) 1 anmelden können. Dies wäre eine Grundlage zur aktuellen Praxis.

2. Jugendverbände

Die Absicht, stark glaubensbasierte Jugendverbände und Vereine/Organisationen aus dem Programm J+S auszuschliessen, ist bereits vor der Umsetzung auf grösseren Widerstand gestossen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst es, dass die Verfügungen zur Zeit sistiert worden

sind. Wir sind der Meinung, dass im Gespräch mit den betroffenen Jugendverbänden einvernehmliche Lösungen gefunden werden müssen.

3. Fachleitungen

Die Aus- und Weiterbildung ist das wichtigste Element von J+S und die Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsstrukturen ist eine zentrale Aufgabe des BASPO. Auch wenn die Aufgaben, die bisher den Fachleitungen zugeschrieben wurden, in anderer Weise wahrgenommen werden, ist die Verantwortung für die inhaltliche Weiterentwicklung von J+S-Sportarten und die Koordination eines bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildungsangebots weiterhin bei einer verantwortlichen Stelle beim BASPO zu verankern.

4. Promotionsartikel

Die Kantone fördern J+S durch eine angemessene Promotion mit dem durch das BASPO zur Verfügung gestellten Material. Bei der Entwicklung der Promotionsartikel sind die Kantone einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die Produkte bedarfsgerecht sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- wilhelm.rauch@baspo.admin.ch